



K Ü C H E N

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meisterküchen GmbH

(gültig auch für die Meisterküchen-Filialen FRIWA-Küchenstudio Rheinstetten u. FRIWA-Küchenstudio Speyer)

I. Vertragsabschluss

1. Der Kunde ist an eine Bestellung (Vertragsangebot) drei Wochen nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung, z.B. der Unterzeichnung eines Angebots oder Vertragsformulars gebunden.
2. Mit Ablauf der Frist gemäß Ziffer 1 kommt der Vertrag zustande, wenn MEISTERKÜCHEN das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich ablehnt hat.
3. Abweichend von Ziffer 2 kommt der Vertrag schon vor Ablauf der 3-Wochen-Frist zustande, wenn a) von beiden Seiten ein entsprechender Vertrag geschlossen wird, insbesondere ein Vertrag beiderseits unterschrieben wird oder b) MEISTERKÜCHEN die Annahme der Bestellung (des Vertragsangebots), z.B. durch ein entsprechendes Bestätigungsschreiben erklärt oder c) MEISTERKÜCHEN eine oder mehrere Vorauszahlungen auf den Kaufpreis annimmt.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. In den Preisen sind die Verpackungskosten und die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten; Liefer- und Montagekosten sind in den Preisen nur enthalten, wenn hierüber eine gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden getroffen worden ist.
2. In dem Vertrag können Vorauszahlungen oder Anzahlungen vereinbart werden. Falls dies erfolgt, kann MEISTERKÜCHEN die vertragsgegenständliche Ware erst bei dem Vorlieferanten bzw. Hersteller bestellen, wenn die vereinbarte Vorauszahlung oder Anzahlung bei ihr eingegangen ist. Kommt der Kunde mit der Leistung der Vorauszahlung oder Anzahlung in Verzug, hat er MEISTERKÜCHEN sämtlichen hierdurch, insbesondere durch die hierauf beruhende spätere Bestellung bei dem Vorlieferanten bzw. Hersteller, entstehenden Schaden zu ersetzen.
3. Der Kunde hat eine Zahlungssicherheit nur zu leisten, wenn dies in dem Vertrag gesondert vereinbart ist oder MEISTERKÜCHEN ihn gemäß Ziffer II. 2 hierzu auffordert. Falls konkrete Anhaltspunkte bestehen, aus denen sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden ergeben, hat dieser MEISTERKÜCHEN auf deren Verlangen unverzüglich die zur Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit erforderlichen Auskünfte unter Vorlage entsprechender Belege zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung entfällt, wenn und soweit der Kunde MEISTERKÜCHEN Sicherheit für die nach dem Vertrag noch offenen gegenwärtigen und / oder künftigen Kaufpreisansprüche, z.B. durch die Übergabe einer zur Absicherung der Ansprüche der MEISTERKÜCHEN geeigneten Bankbürgschaft, leistet.
4. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so hat er für den noch offenen Kaufpreis Verzugszinsen zu zahlen. Diese betragen für den Fall, dass der Kunde ein Verbraucher ist, 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB und für den Fall, dass der Kunde kein Verbraucher ist, 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB. MEISTERKÜCHEN kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.
5. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
6. Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis in voller Höhe per Vorkasse bereits bei der Bestellung fällig. Ist im Einzelfall eine Anzahlung vereinbart, ist diese bei der Bestellung oder spätestens bei Erhalt der Auftragsbestätigung zu leisten. Der Restbetrag ist in diesem Fall mit der Bereitstellung der Ware, spätestens bei der Lieferung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
7. Sollte der Kunde die Annahme der bereitgestellten Ware trotz Fristsetzung verweigern, ist MEISTERKÜCHEN berechtigt die Zahlung des Kaufpreises in voller Höhe vor der Lieferung und Montage zu verlangen.
8. Sollte sich bei der Lieferung und Montage herausstellen, dass der Kunde nicht gewillt oder in der Lage ist, den fälligen Kaufpreis zu entrichten, bleibt die Verfügungsgewalt über die Ware ausdrücklich bei uns, bzw. bei dem von MEISTERKÜCHEN beauftragten Lieferanten. Hier gilt Ziff. VII. sinngemäß.
9. Ist ein Auftrag auf Abruf, ohne Vereinbarung einer bestimmten Abruffrist erteilt, so muss der Kunde die bestellten Gegenstände spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Auftragserteilung abnehmen. Der Abruf hat in jedem Fall acht Wochen vor dem gewünschten Liefertermin zu erfolgen. Mit dem Abruf sind die für diesen Termin vereinbarten Zahlungen fällig. Sofern die Zahlungen nicht zusammen mit dem Abruf geleistet werden, ist MEISTERKÜCHEN nicht verpflichtet die Lieferung auszuführen.
10. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MEISTERKÜCHEN anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Preisänderung

Falls die Lieferungen oder Leistungen von MEISTERKÜCHEN erst nach Ablauf eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen sollen, ist MEISTERKÜCHEN berechtigt, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen und Kostensenkungen aufgrund von Entwicklungen im Lohnniveau, der Materialpreise und der Preise der Vorlieferanten anzupassen.

Im Falle von Preissenkungen ist MEISTERKÜCHEN zur entsprechenden Anpassung verpflichtet. In einem solchen Fall wird der Kunde spätestens 21 Tage vor der Lieferung über die Preissteigerung in Kenntnis gesetzt. Eine solche Preissteigerung berechtigt den Kunden zum Rücktritt, wenn die Preiserhöhung mehr als 5% des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises beträgt.

IV. Allgemeine Leistungsmerkmale

1. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung einer Ausstellungsküche, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
2. Handelsübliche und zugleich zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Oberflächen bleiben vorbehalten.

V. Montage

1. Sofern auch der Transport und die Montage der Waren vereinbart wird, ist in den vereinbarten Liefer- und Montagekosten nur die Lieferung in die Wohnung umfasst. Die für die vereinbarte Montage erforderlichen Wasser-, Gas- und Elektroanschlüsse sind vom Kunden zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, MEISTERKÜCHEN auf deren Verlangen unverzüglich die Möglichkeit zu geben, das genaue Raummaß zu nehmen. Falls in dem Vertrag vereinbart wurde, dass der Kunde MEISTERKÜCHEN die Maße zu bezeichnen hat oder falls der Kunde MEISTERKÜCHEN die Maße bezeichnet und hierbei ausdrücklich auf eine Ausmessung durch MEISTERKÜCHEN verzichtet, trägt allein der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm bezeichneten Maße. In diesen Fällen hat der Kunde MEISTERKÜCHEN den Schaden zu ersetzen, der dieser infolge einer unrichtigen Mitteilung der Maße entsteht.
3. Der Kunde hat MEISTERKÜCHEN Bedenken gegen die Eignung der Wände für den Einbau der einzelnen Küchenteile, insbesondere der aufzuhängenden Einrichtungsgegenstände unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Verlauf von Leitungen, die sich in den Wänden befinden. Verletzt der Kunde eine oder beide dieser Verpflichtungen schuldhaft, hat er MEISTERKÜCHEN sämtliche hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen. MEISTERKÜCHEN ist ihrerseits verpflichtet, dem Kunden etwaige Bedenken wegen der Eignung der Wände unverzüglich mitzuteilen. Falls MEISTERKÜCHEN diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, hat sie dem Kunden sämtliche hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
4. Die Mitarbeiter von MEISTERKÜCHEN sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen von MEISTERKÜCHEN hinausgehen. Falls Mitarbeiter von MEISTERKÜCHEN gleichwohl ohne Zustimmung einer Person, die berechtigt ist, MEISTERKÜCHEN zu vertreten, derartige Arbeiten auf Verlangen des Kunden ausführen, wird hierdurch keinerlei Haftung von MEISTERKÜCHEN begründet.
5. Grundsätzlich erfolgt die Montage der bestellten Küchenelemente durch Drittunternehmen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

VI. Lieferfrist

1. Angegebene Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind zwischen MEISTERKÜCHEN und dem Kunden ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden.
2. Der Beginn der von MEISTERKÜCHEN angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von MEISTERKÜCHEN setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Von MEISTERKÜCHEN nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb von MEISTERKÜCHEN oder bei Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von MEISTERKÜCHEN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
5. MEISTERKÜCHEN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft i. S. v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ist, was jedoch der gesonderten und ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. MEISTERKÜCHEN haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von MEISTERKÜCHEN zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
6. MEISTERKÜCHEN haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von MEISTERKÜCHEN zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter von MEISTERKÜCHEN oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von MEISTERKÜCHEN zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von MEISTERKÜCHEN auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt.
7. MEISTERKÜCHEN haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von MEISTERKÜCHEN zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum von MEISTERKÜCHEN. Dies gilt nicht, wenn die Ware mit dem betreffenden Gebäude dergestalt verbunden wird, dass sie dessen wesentlicher Bestandteil wird. Der Kunde verpflichtet sich, das Eigentum von MEISTERKÜCHEN auch dann entsprechend zu wahren, wenn die vertragsgegenständliche Ware nicht unmittelbar an den Kunden, sondern an Dritte geliefert wird. Der Kunde hat in diesem Fall den Empfänger der Ware auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
2. Jeder Wechsel des Standorts der Ware und Eingriffe Dritter, die das Eigentum von MEISTERKÜCHEN an der Ware gefährden könnten, insbesondere Pfändungen, sind MEISTERKÜCHEN unverzüglich von dem Kunden mitzuteilen. Im Falle von Pfändungen hat der Kunde das Pfändungsprotokoll in Fotokopie beizufügen.
3. Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Verpflichtungen durch den Kunden, hat MEISTERKÜCHEN das Recht vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

VIII. Erfüllungsort/Gefahrübergang, Zahlungs- und Abnahmeverzug

1. Erfüllungsort ist das Lager von MEISTERKÜCHEN. Die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgen ab dem Lager von MEISTERKÜCHEN. Der Kunde kann die Ware selbst mitnehmen oder sich durch einen Frachtführer zu den Bedingungen des Güternahverkehrs gegen Berechnung einer bei Auftragserteilung zu vereinbarenden Gebühr zustellen bzw. liefern lassen. In diesem Fall geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder uns selbst (wenn die Lieferung/der Transport durch uns vorgenommen wird) die Gefahr auf den Kunden über.
2. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist MEISTERKÜCHEN berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung/Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
4. Kann der Kunde die Ware nicht termingerecht abnehmen, so ist er verpflichtet, dies MEISTERKÜCHEN unter Angabe der Gründe mindestens 30 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Für diesen Fall ist der Kunde jedoch verpflichtet, soweit der Kaufpreis nicht schon bei der Bestellung (vollständig) bezahlt wurde, den Kaufpreis in voller Höhe bis zum ursprünglich angedachten Liefertermin zu entrichten.
5. Kommt der Kunde aus Gründen die er zu vertreten hat mit der Zahlung des Kaufpreises und / oder der Abnahme der Ware in Verzug, kann ihm MEISTERKÜCHEN eine angemessene Frist zur Bewirkung der Zahlung und / oder Abnahme setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist MEISTERKÜCHEN berechtigt, a. Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder b. von dem Vertrag zurückzutreten.
6. Die Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches / sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
7. Ist im Falle des Zahlungsverzuges eine Teilleistung bewirkt, so kann MEISTERKÜCHEN vom ganzen Vertrag nur zurücktreten bzw. Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn sie an der erbrachten Teilleistung kein Interesse hat.
8. Die weiteren Rechte bei Annahme- und Zahlungsverzug bleiben unberührt.
9. Verlangt MEISTERKÜCHEN gemäß Absatz 1 Schadensersatz statt der Leistung, kann MEISTERKÜCHEN die Ware behalten und von dem Kunden 25 % des vereinbarten Kaufpreises als Schadenspauschale verlangen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Gelingt dem Kunden dieser Nachweis, hat er MEISTERKÜCHEN lediglich den von ihm nachgewiesenen, niedrigeren Schaden zu ersetzen. MEISTERKÜCHEN kann anstatt der Schadenspauschale in Höhe von 25% des vereinbarten Kaufpreises den ihr tatsächlich nachweislich entstandenen Schaden ersetzt verlangen.
10. MEISTERKÜCHEN ist berechtigt, während der Dauer des Abnahmeverzugs von dem Kunden wegen der hiermit verbundenen Aufwendungen, insbesondere der anfallenden Lagerkosten, eine Schadensersatzpauschale in Höhe von € 15,- pro m³ Ware pro Kalendertag des Verzugs zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. MEISTERKÜCHEN bleibt es vorbehalten, anstatt dieser Schadenspauschale einen etwa entstandenen, höheren nachgewiesenen Schaden geltend zu machen. Der in dieser Ziffer bestimmte Schadensersatz kann nur für die Zeit ab Eintritt des Abnahmeverzugs bis zu dessen Beendigung oder, falls ein Schadensersatzanspruch und/oder Rücktrittsrecht besteht und falls der entsprechende Zeitraum kürzer ist, bis zum Ablauf der gemäß Ziffer 5 gesetzten Nachfrist geltend gemacht werden. MEISTERKÜCHEN kann sich zur Lagerung auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

IX. Haftungsbeschränkung

1. Für Verträge mit Unternehmern gilt: Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch MEISTERKÜCHEN oder deren Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und betrifft nicht die Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Die Begrenzung gilt auch nicht für Sachschäden in der Höhe, wie sie durch eine Versicherung gedeckt sind.
2. Für Verträge mit Verbrauchern gilt: Die Haftung von MEISTERKÜCHEN für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind, wird ausgeschlossen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern von MEISTERKÜCHEN.

X. Rücktritt

1. MEISTERKÜCHEN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr Vorlieferant oder Hersteller die Produktion der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits in einer für MEISTERKÜCHEN und den Vorlieferanten / Hersteller verbindlichen Weise bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und MEISTERKÜCHEN die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und ferner nachweist, sich vergeblich um die Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Von den vorbezeichneten Umständen hat MEISTERKÜCHEN den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen.

2. MEISTERKÜCHEN ist zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die den Leistungsanspruch von MEISTERKÜCHEN zu gefährden geeignet sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde und / oder er objektiv nicht kreditwürdig ist, sofern er auf entsprechende Aufforderung von MEISTERKÜCHEN innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist keine Sicherheit für die nach dem Vertrag noch offenen gegenwärtigen und/oder künftigen Kaufpreisansprüche leistet. Falls die Ware in diesen Fällen bereits geliefert ist, gilt für deren Rücknahme Ziffer XI.

XI. Warenrücknahme

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat MEISTERKÜCHEN Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

1. Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie Verkäuferprovision, Transport, und Montagekosten etc. Ersatz in tatsächlich entstandener Höhe.

2. Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren gelten für jeden Tag der Nutzung, folgende Nutzungsentschädigung: a) Bei Elektrogeräten 0,2% des Kaufpreises, b) bei allen anderen Teilen 0,03% des Kaufpreises.

3. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass eine Wertminderung und / oder ein Gebrauchsüberlassungsvorteil nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn MEISTERKÜCHEN von ihrem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch macht.

XII. Gewährleistung

1. Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen MEISTERKÜCHEN und dem Kunden vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die der Kunde nach öffentlichen Äußerungen von MEISTERKÜCHEN erwarten konnten, hat, so ist MEISTERKÜCHEN zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn MEISTERKÜCHEN aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.

2. Die Nacherfüllung erfolgt durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware. Dabei muss der Kunde MEISTERKÜCHEN eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Der Kunde ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hat MEISTERKÜCHEN die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. MEISTERKÜCHEN kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; Das Recht von MEISTERKÜCHEN, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

4. Der Kunde kann Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Absätze geltend zu machen.

5. MEISTERKÜCHEN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von MEISTERKÜCHEN, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haftet MEISTERKÜCHEN nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von MEISTERKÜCHEN, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haftet MEISTERKÜCHEN uneingeschränkt nach dessen Vorschriften.

6. MEISTERKÜCHEN haftet auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern MEISTERKÜCHEN eine solche bezüglich des gelieferten Gegenstands abgegeben haben. Treten Schäden ein, die zwar darauf beruhen, dass die von MEISTERKÜCHEN garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt und treten diese Schäden jedoch nicht unmittelbar an der von MEISTERKÜCHEN gelieferten Ware ein, so haftet MEISTERKÜCHEN hierfür nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.

7. Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, so ist die Haftung von MEISTERKÜCHEN auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.

8. Weitergehende Haftungsansprüche gegen MEISTERKÜCHEN bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der von dem Kunden gegen MEISTERKÜCHEN erhobenen Ansprüche. Hiervon unberührt bleibt die Haftung von MEISTERKÜCHEN nach vorstehendem Absatz 4.

XIII. Kündigung des Kaufvertrages

Wird der Vertrag aufgrund Verschuldens des Kunden bzw. aufgrund eines Stornierungsverlangens desselben aufgelöst, kann MEISTERKÜCHEN unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Vergütungsanspruch geltend zu machen, 25% des Kaufpreises als pauschalierten Vergütungsanspruch fordern. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Gelingt dem Kunden dieser Nachweis, hat er MEISTERKÜCHEN lediglich den von ihm nachgewiesenen, niedrigeren Schaden zu ersetzen. MEISTERKÜCHEN kann anstatt der Schadenspauschale in Höhe von 25% des vereinbarten Kaufpreises, den ihr tatsächlich nachweislich entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

XIV. Datenschutz bei Liquiditätsprüfung

1. Zum Zwecke der Kreditprüfung wird uns die CRIF Bürgel GmbH, Radlkofenstr. 2, 81373 München die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.

2. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

XV. Abtretungen, Verpfändungen

Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen aus diesem Vertrag durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von MEISTERKÜCHEN.

XVI. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XVII. Schlussbestimmung

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSG) die Möglichkeit eines außergerichtlichen Schlichtungs-Verfahrens vorsieht. Der Verkäufer ist jedoch zu einer Teilnahme an einem solchen Verfahren nicht verpflichtet und auch nicht dazu bereit.